



Mitgliederrundschreiben - Nr. 22-2021 –11. Oktober 2021

**Änderung der 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – Umsetzung der
Schulpflicht (Beurlaubung/Testverweigerer/freiwilliges 2G/3G plus)**

Anlage
KMS II.1-BS4363.0/980 vom 8.10.2021
Musterschreiben an die Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

seit Montag, den 4. Oktober, findet der Präsenzunterricht an den bayerischen Schulen wieder ohne Maskenpflicht am Unterricht statt (KMS ZS.4-BS4636.0/972); auf den Gängen und im Treppenhaus müssen weiterhin Masken getragen werden. In seiner Sitzung am 4. Oktober 2021 hat der Ministerrat vor diesem Hintergrund mit der Wahrnehmung der Schulpflicht beschäftigt. Hierbei wurde festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht dazu verpflichtet sind, den Präsenzunterricht zu besuchen – auch unter der Verpflichtung eines Testnachweises. Das bedeutet:

1. Umgang mit Schülerinnen und Schülern ohne Testnachweis

Bislang hatten diese Kinder, die die Vorlage eines Testnachweises verweigerten, Anspruch auf Distanzunterricht. Sie fehlten entschuldigt im Präsenzunterricht und nahmen die Angebote des Distanzunterrichts und Distanzlernens wahr. Dies ändert sich nun:

- Da aufgrund der Testpflicht und der umfassenden Hygienebestimmungen unter Berücksichtigung des Impffortschritts ein sicherer Schulbesuch möglich ist, haben testverweigernde Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Distanzunterricht mehr.
- Die Schulpflicht kann somit nicht mehr durch Wahrnehmung der Distanzangebote erfüllt werden.
- Die Schulpflicht wird verletzt, wenn der Präsenzunterricht aufgrund der Testverweigerung nicht besucht werden kann. Eine Schulpflichtverletzung führt – je nach Einzelfall – zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Art. 86ff. BayEUG) sowie auch gegenüber deren Erziehungsberechtigten (Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG).

- Es besteht kein Testzwang (d.h. es gibt weder eine – polizeiliche – zwangsweise Durchführung von Testungen und noch einen erzwungenen Schulbesuch.
- Im Zusammenhang mit der Erhebung von Leistungsnachweisen bedeutet dies: Nehmen Schülerinnen und Schülern nicht an Leistungsnachweisen aufgrund von Verweigerung von Testnachweisen teil, wird unentschuldigt gefehlt mit den entsprechenden Konsequenzen (Note 6).
- Abschlussprüfungen können – wie auch schon im vergangenen Schuljahr – auch ohne Testung angetreten werden, da diese Prüfungstermine außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs stattfinden.
- Die Schule kann den Betroffenen (die bislang nicht wegen der Testverweigerung am Präsenzunterricht teilnehmen) eine Bedenkzeit maximal bis zu den Allerheiligenferien einräumen.
- Ab sofort besteht kein Anspruch mehr auf Distanzunterricht.

2. Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 BaySchO

Eine **Beurlaubung vom Präsenzunterricht** kann nur noch erfolgen, wenn **Schülerinnen und Schüler selbst eine Grunderkrankung haben bzw. Personen mit Grunderkrankungen** mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Wir möchten Sie bitten, die Informationen an die Eltern weiterzugeben und danken für Ihre Unterstützung.

Die LEV Vorsitzende
Birgit Bretthauer

© LEV 2021